

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 30 Pfg.

Angebefellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 97.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schrift: Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 121

Diez, Montag den 27. Mai 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung

über den Verkehr mit Laubheu. Vom 11. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Wer grün geerntetes Laub in heutrocknem, lufttrocknem oder künstlich getrocknetem Zustand (Laubheu), auch zerkleinert, gemahlen oder sonstwie zerkleinert, an einen anderen abgeben will hat es der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf den unmittelbaren Absatz von Laubheu durch den Werber an den Verbraucher, sofern zur Beförderung weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 2.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob die Ueberlassung verlangt wird; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat die von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung, die vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festgesetzt wird. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, über.

§ 3.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat für das Laubheu einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme des Laubheus ergeben, entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs endgültig ein Schiedsgericht. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 4.

Wird das Laubheu nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 5.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme (§ 2). Für freitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen fünf Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 7.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft.

1. wer den ihm nach § 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
2. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einstellung des Verfahrens erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Walbow.

XVIII. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Egb.-Nr. 10 207/1906.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. III. Pol. Nr. 54 077/26 885.

Frankfurt a. M., Mainz, den 27. April 1918.

Betr.: **Schrotmühlen.**

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlssbereich des 18. Armee-korps und des Gouvernements Mainz:

I.

Die Verordnung vom 28. 8. 1917 Abt. III b Nr. 17 009/5150 wird aufgehoben.

II.

An deren Stelle treten mit der Veröffentlichung dieser Verordnung folgende Bestimmungen:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schrotten oder Querschnitten von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verkleinerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais zu Speise- oder Futtermitteln ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrotts in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die untere Verwaltungsbehörde (Polizeidirektion, Landratsamt, Kreisamt) für bestimmte Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverordnungsamt auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Ueberwachung der Selbstversorger erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Die Geltungsdauer der Erlaubnis darf nicht weiter als einen Monat vom Tage ihrer Erteilung an erstreckt werden. Die Erlaubnis ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß der Betrieb während der Zeit der Benutzung polizeilich beaufsichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden. Der Erlaubnisschein muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem die Erlaubnis gilt; er ist nach Ablauf der Frist der ausstellenden Behörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen oder Teilen von Schrotmühlen an andere ist untersagt. Das Gleiche gilt für Verträge, durch die eine Verpflichtung zu solcher Ueberlassung begründet wird (Kaufverträge und ähnliche).

Die untere Verwaltungsbehörde kann Abweichungen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen.

§ 4.

Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen ist untersagt.

Die Reichsgetreidekasse kann Ausnahmen von der Vorschrift in Absatz 1 zulassen.

§ 5.

Es ist untersagt, sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Schrotmühlen oder von Teilen von Schrotmühlen zu erbieten. — Eine Prüfungspflicht dahin, ob Anzeigen dem Verbote im § 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 6.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen, der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nicht-gewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark erkannt werden.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

Bausch,

Generalleutnant.

J.-Nr. 5369.

Mainz, den 21. Mai 1918.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die Anordnung, daß sämtliche Schrotmühlen unter Siegel zu halten sind, wird durch die vorstehende Verordnung nicht berührt.

Der Landrat.

Thon.

Berlin SW. 68, den 3. Mai 1918.
Rochstr. 18.

Betrifft Lieferung von Stridgarn laut Bekanntmachung W. 1. 1492/8. 17. K. R. A.

Wiederholte Anfragen geben der Gesellschaft Veranlassung, der Kriegsamtsstelle mitzuteilen, daß Schafzüchter auch im Jahre 1918 zum einmaligen Bezuge von Stridgarn berechtigt sind, sobald sie den Anfall an Rohwolle diesjähriger Schur abgeliefert haben. Eine diesbezügliche neue öffentliche Bekanntmachung steht nicht zu erwarten. Als Grundlage bei den Zuteilungen gelten die Anordnungen laut Bekanntmachung W. 1. 1492/8. 17. K. R. A. Stichtag für die Zahl der geschorenen Schafe im Besitz des Antragstellers ist der 1. Januar 1918.

Sollten nach der ersten Schur Schafe in anderen Besitz übergehen, wo sich bis dahin noch keine Schafe befanden, so soll der neue Besitzer, der als solcher die Schafzucht erst aufnimmt, ebenfalls berechtigt sein, Stridgarne zu beziehen, sobald er die Schafe geschoren und die gewonnene Wolle abgeliefert hat. In diesem Falle ist Stichtag für die Zahl der Schafe der 1. Juli 1918.

ist auf den Sammelordnungen ausdrücklich das Jahr 1918, sowie die Zahl der Schafe nach dem Stande vom 1. Januar 1918 bezw. 1. Juli 1918 zu erwähnen. Zur Vermeidung von Rückfragen und Verzögerungen wird im Interesse der Schafzüchter gebeten, den in Frage kommenden Gemeindebehörden entsprechende Anweisungen zu erteilen, damit diese die Scheine gleich von vornherein ordnungsgemäß ausgefüllt weiterleiten.

Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft. gez. Granpner.

Nr. 4043.

Diez, den 23. Mai 1918.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes teile ich zur Kenntnisnahme und weiteren Bekanntgabe an die Schafzüchter mit.

Der Landrat.
Thon.

J.-Nr. 5280 II.

Diez, den 22. Mai 1918.

Betrifft Haferablieferungen.

Unser Heer befindet sich in einer schweren Notlage. Die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, die bei dem augenblicklichen Stand der militärischen Operationen besonderer Kräftigung bedürfen, droht zu versagen, da der verfügbare Bestand an Hafer auf das äußerste zusammengeschmolzen ist.

Es kommt nunmehr alles darauf an, daß dem Heere aller im Lande irgendwie erhältlicher Hafer mit größter Beschleunigung zugeführt wird.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat angesichts der drohenden Gefahr sich veranlaßt gesehen, alle Bedenken zurückzustellen und eine Verordnung zu erlassen, in welcher die Landesverwaltung ermächtigt wird, als Preis für Hafer aus der Ernte 1917, der bis zum 15. Juni 1918 einschließlich zur Ablieferung gebracht wird, bis zu 30 Mk. für den Zentner zu zahlen.

Bei dem günstigen Stande des Grünfutters wird in den weitaus meisten Fällen eine Abgabe von Hafer von den den Landwirten belassenen Hafermengen möglich sein. Ich richte daher an sämtliche Landwirte des Kreises, die noch Hafer im Besitz haben, die dringende Aufforderung, sich aus vaterländischem Pflichtgefühl zur Erzwingung eines schnellen Friedens zu einer freiwilligen Abgabe von Hafer bei den Herren Bürgermeistern bereit zu erklären. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, mit allen Mitteln für eine freiwillige Abgabe von Hafer einzutreten und die Anmeldungen der Landwirte zu sammeln, in eine Liste einzutragen und mir die Liste mit tunlichster Beschleunigung einzureichen. Die Ablieferung des gesammelten Hafers an unseren Kommissionsärzten, die Firma Martin Fuchs G. m. b. H. in Diez, hat sofort zu erfolgen.

Bei der bedrohlichen Notlage ist eine Beschleunigung der Angelegenheit dringend notwendig. Dem sittlichen Verantwortlichkeitsgefühl der Landwirte vertraue ich, daß überall der Anforderung nachgekommen wird. Mit den ersparten Saatgutmengen, die abgeliefert werden müssen, hat diese freiwillige Ablieferung nichts gemein.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

J.-Nr. II. 5350.

Diez, den 22. Mai 1918.

Bekanntmachung.

Der Karl Emmel in Rödorf ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 16. Juni 1918, wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Thon.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker vom 27. Oktober 1917 — R.-G.-Bl. S. 909 — wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Der § 10 der Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Zucker im Unterlahnkreise vom 26. Oktober 1916 — Amtl. Kreisblatt Nr. 254 — erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf an die Verbraucher werden folgende Höchstpreise für Inlands- und Auslandszucker festgesetzt:

Brudraffinade (sog. Sutzucker) für 1 Pfund 46 Pfg.
Gemahlener Zucker für 1 Pfund 44 Pfg.
Kristallzucker für 1 Pfund 44 Pfg.
Victoria-Kristall für 1 Pfund 46 Pfg.
Würfel raffinade für 1 Pfund 46 Pfg.
Puderraffinade für 1 Pfund 48 Pfg.
Farb. Kandis für 1 Pfund 60 Pfg.
Weißer Kandis für 1 Pfund 60 Pfg.
Schwarzer Kandis für 1 Pfund 60 Pfg.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 24. Mai 1918.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Thon.

I. 7180.

Diez, den 14. Mai 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betr. Viehzählung am 1. Juni 1918.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 9. August 1917 ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) verordnet worden, daß, am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

Für das Königreich Preußen wird die Zählung am 1. Juni 1918 wie bisher auch auf die Verwendungsorte der Pferde, die Zahl der Zuchteber und Buchfäulen, die Kaninchen sowie die Trut- und Perlhühner ausgedehnt. Ferner werden die unter 3 Monate alten Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte“ und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte“ erhoben. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Zur Zählung werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden auf Formular E enthalten.

In der Zählbezirksliste (C) sind alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindefliste (E) ist nur

zu übernehmen; eine nochmalige Einzelausführung der einzelnen Viehbesther ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und die Liste F als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Bordrucke von früheren Zählungen sind zu verworfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Zählzetteln aber ist zu vermeiden.

Die Formulare C und E sind den Herren Bürgermeister bereits zugesandt worden. Etwaiger Mehrbedarf ist umgehend anzufordern; dagegen überflüssige Bogen sofort zurückzusenden.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zähl-einheit zugrunde zu legen. Hierauf sind die Zähler besonders hinzuweisen.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Ernennung der Zähler und deren Stellvertreter ist sofort zu veranlassen.

Die in zweifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 4. Juni d. Js. mit den Zählbezirkslisten in einem Briefumschlag als Eilbrief hierher einzusenden. Den Termin ersuche ich unter allen Umständen genau einzuhalten, da ich selbst zur genauesten Termineinhaltung verpflichtet bin.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann

Nichtamtlicher Teil

Deutschland.

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

WTB. Berl., 23. Mai. Bei dem am 23. d. M. abgehaltenen Verbandstag des Reichsbankverbandes für Brandenburg und Schleswig-Holstein hatte der Verband auch eine Einladung an die Reichsbank ergehen lassen und die Frage der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf die Tagesordnung gesetzt. Der Verbandsdirektor Dr. Grab in wies in seinem Jahresbericht unter anderem auf das Interesse hin, welches der Verband den Bestrebungen der Reichsbank entgegenbringt. Der Vertreter der Reichsbank, Dr. Schippel, äußerte sich über die privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowie über die praktische Arbeit zu seiner Förderung auf dem Lande. Er ging insbesondere auf die Einzelheiten der umfassenden Organisation ein, welche die Reichsbank geschaffen hat, um ihre Bestrebungen in die Tat umzusetzen. An die Rede schloß sich eine Erörterung, die mannigfache Anregungen zeitigte und vollkommene Übereinstimmung über die Art der einzuschlagenden Wege ergab. Direktor Schwarz erläuterte das Nähere der Maßnahmen, welche insbesondere die landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs getroffen hat.

England.

Amsterdam, 25. Mai. In einem Aufsatz über die Friedensmöglichkeiten, die im Jahre 1917 bestanden hat, schreibt die englische Wochenschrift The Nation: Wir können die Gehehnisse von 1917 jetzt ausreichend übersehen, um zu einem richtigen Urteil zu gelangen. Wenn Ribot, Poincaré, Sonnino und Lloyd George den Zusammenbruch Rußlands hätten voraussehen können, dazu den Rückzug zum Piave und den gefährlichen Kampf in Flandern, so hätten sie wahrscheinlich 1917 nicht die Tür für Friedensverhandlungen geschlossen. Wir sehen bei unsrer Staatsmännern soviel Menschlichkeit und Sorge für die Zukunft des Völkern voraus, daß sie jede Gelegenheit

des Verbandes dadurch erreicht werden. Wären Wilson, Fürst Lwow, Kerenski und die belgischen Staatsmänner um Rat gefragt worden, so ist es undenkbar, daß sie die ehrsüchtigen Wünsche Poincarés in Bezug auf den Rhein unterstützt hätten. Der erste Schritt auf dem Wege zur Einheit demokratischen Handelns und zu einem ehrenvollen und zehrsamen Frieden ist ein Wechsel der regierenden Personen.

In englischer Gefangenschaft.

Immer mehr verdichten sich die Nachrichten, daß infolge des uneingeschränkten U-Boot-Krieges die Lebensmittelknappheit in England stetig wächst und die Engländer einer unfreiwilligen Hungerkur unterworfen sind. Sehr bedauerlich ist es allerdings, daß von diesen Ernährungsschwierigkeiten Englands die in englischer Gefangenschaft befindlichen Deutschen mitbetroffen werden. In allen Lagern Englands haben die Nationen für die Gefangenen seit dem Frühjahr 1917 eine ständige Verringerung an Güte und Menge erfahren, so daß die jetzt verabreichte Nahrungsmenge kaum ausreicht, um die Gefangenen bei Kräften zu erhalten. Das Brot, wovon die Gefangenen täglich 140 Gramm erhalten, ist eine weiche, schwammige Masse, deren Genuß Lebeschmerzen verursacht. Daneben gibt es 112 Gramm so harten Fabrikzweibrot, daß er nur von ganz gesunden Zählern zerkleinert werden kann. Das gelieferte Gefrierfleisch hat meist schon jahrelang in Kühlhäusern gelagert und ist daher krafftlos und zähe, manchmal sogar gänzlich ungenießbar. Die an zwei Tagen der Woche an Stelle des Fleisches verabreichten Heringe sind klein und durch und durch mit widerlich riechendem und schmedendem Tran durchtränkt. Bei den Kartoffeln geht soviel durch Fäulnis und anderen Abfall verloren, daß die zur Bereitung der Mahlzeit verbleibende Menge stets unzureichend ist.

Auf diese Klagen hin hat die deutsche Regierung sofort alle erforderlichen Schritte in die Wege geleitet, um eine ausreichende Ernährung der deutschen Gefangenen bei der englischen Regierung durchzusetzen. Dabei ist England gegenüber nachdrücklich betont worden, daß Deutschland keinesfalls dulden würde, die Gesundheit deutscher Staatsangehöriger in englischer Gefangenschaft durch ungenügende Lebensmittelversorgung gefährden zu lassen.

Ein Grund zu ernstlicher Beunruhigung besteht für die Angehörigen deutscher Gefangener in England trotz der vielen aus den verschiedensten Lagern kommenden alarmierenden Nachrichten nicht, da England genau weiß, welche Anzahl englischer Gefangener sich jetzt als Druckmittel in deutscher Gewalt befindet, um die berechtigten deutschen Forderungen durchzusetzen. Die in der jüngsten Zeit laut werdenden Klagen über zunehmende Verschlechterung in der Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in England, die sich nicht allein auf die Ernährungsverhältnisse beziehen, geben der deutschen Regierung weitere Veranlassung, Vergeltungsmaßnahmen ins Auge zu fassen, um das Los der deutschen Brüder zu erleichtern. Auch die Behandlung der in Ostafrika zurückgelassenen deutschen Frauen und Kinder, die unter der zwangsweisen Verlängerung ihres Aufenthalts im tropischen Klima leiden, da die englischen Behörden selbst Erholungsbedürftigen die Ueberfiedlung in gesündere höher gelegene Gegenden verweigern, wird unter dem Druck der deutschen Gegenmaßnahmen hoffentlich besser werden.

An die Herren Bürgermeister.

Bezugscheine für Leinen-Nähzwirn

nach amtl. Vorschrift, vorrätig in der Druckerei des Amtl. Kreisblattes

H. Chr. Sommer, Diez-Bad Ems.